

Dienstordnung des Vermessungs- und Meliorationsamtes

Vom 26. April 1994

GS 31.635

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983¹ und § 6 der Verordnung vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 1 Unterstellung

Das Vermessungs- und Meliorationsamt (VMA) ist eine Dienststelle der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion).

§ 2 Amtsleitung

¹ Dienststellenleiter ist der Kantonsgeometer oder die Kantonsgeometerin. Er oder sie leitet die Dienststelle gemäss den Führungsrichtlinien.

² Der Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Stellenbeschrieben.

§ 3 Organisation

¹ Das Vermessungs- und Meliorationsamt gliedert sich in folgende Bereiche:

- a. Vermessung
- b.³ Kreisgeometerbüros:
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim
 - Kreisgeometerbüro Liestal-Waldenburg
 - Kreisgeometerbüro Sissach
- c.⁴ Fachstelle Geographisches Informationssystem (GIS)
- d. Melioration

² Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung.

1 GS 28.436, SGS 140

2 GS 28.448, SGS 140.1

3 Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

4 Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

§ 4 Aufgaben

¹ Das Vermessungs- und Meliorationsamt vollzieht die Aufgaben im Vermessungs- und Meliorationswesen, die dem Kanton durch eidgenössische und kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse übertragen sind.

² Die Aufgaben umfassen insbesondere

- a. für den Bereich Vermessung:
 1. die Aufsicht über die Ausführung und Nachführung der amtlichen Vermessung und ihre Koordination mit Nachbarbereichen;
 2. die Einleitung, Vorprojektierung, Ausschreibung, Verifikation, Abrechnung und Genehmigung von amtlichen Vermessungsvorhaben;
 3. die Durchführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung;
 - 4.¹ die Bereitstellung und Abgabe von Daten und Produkten der amtlichen Vermessung und verwandter Bereiche;
 - 5.² die Bewilligung von Mutationsgesuchen und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen bei Parzellierungen
 - 6.³ die Aufsicht über Baulandumlegungsverfahren;
 - 7.⁴ die Aufsicht über die Erstellung des Leitungskatasters.
- b.⁵ für den Bereich Kreisgeometerbüros:
 1. die laufende und periodische Nachführung der amtlichen Vermessung von Gemeinden, die Ausführung von Ersterhebungen und Erneuerungen der Vermessungswerke, von Baulandumlegungen und von Bau- und Ingenieurvermessungen;
 2. die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung und daraus abgeleiteter Produkte.
- c.⁶ für den Bereich Geographisches Informationssystem:
 1. Betrieb des GIS:
 - die Bereitstellung der Infrastruktur für die Informatik Technologie im Bereich GIS;
 - die Bereitstellung von GIS Applikationen und Anwendungen;
 - die Integration und Bewirtschaftung von Geodaten im Geo Data Warehouse;
 - der Vertrieb von Geodaten und Geoprodukten an staatliche und private Stellen;
 - der Second Level Support im Bereich GIS für die Dienststellen der kantonalen Verwaltung;

1 Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

2 Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

3 Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

4 Ergänzung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

5 Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

6 Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

- Der First Level und Second Level Support im Bereich GIS im Vermessungs- und Meliorationsamt.
2. Entwicklung des GIS:
- die Entwicklung, Einführung und Wartung von zentralen GIS Komponenten für die kantonale Verwaltung;
 - die Einführung und Betreuung von GIS Applikationen im Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Evaluationen und Standardisierungen;
 - Beratung von Dienststellen und Gemeinden ;
 - die Begleitung von GIS Projekten in der Verwaltung;
 - Erfahrungsaustausch mit GIS Fachstellen in anderen Kantonen und im Bund.
- d. für den Bereich Melioration:
1. die Aufsicht über die Ausführung von Bodenverbesserungen und ihre Koordination mit Nachbarbereichen;
 2. die Vorplanung, Beratung, Einleitung, Projekt- und Umweltverträglichkeitsprüfung, Subventionierung, Abrechnungsüberwachung und Genehmigung von Bodenverbesserungen;
 3. die Beantragung und Zuweisung der Bundesbeiträge für alle Meliorationsgattungen;
 4. die Projektierung und Ausführung von verrechenbaren Meliorationsarbeiten;
 5. die Mitwirkung bei raumplanerischen Massnahmen im ländlichen Raum;
 - 6.¹ die Bearbeitung und Kontrolle bezüglich öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die Behandlung von Rückerstattungsfällen sowie von Zerstückelungs- und Handänderungsgesuchen.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Dienstordnung des Vermessungsamtes vom 3. Juli 1984²,
- b. die Dienstordnung des Meliorationsamtes vom 26. Juni 1984³.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

¹ Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.

² GS 28.644

³ GS 28.596, SGS 143.25

Anhang: Organigramm¹

¹ Fassung vom 9. April 2002 (GS 34.470), in Kraft seit 1. Mai 2002.